

diese „historischen Nationen“ (Waliser, Schotten und Nordiren werden streng genommen nicht als Minderheiten angesehen) die differenzierten Identitätsstrukturen und die unterschiedlich verlaufenden Devolutions-Prozesse nach.

Beate Sibylle Pfeil vom Südtiroler Volksgruppen-Institut in Bozen thematisiert die Entwicklung des Minderheitenschutzes im Rahmen des Europarats und der KSZE/OSZE, Peter Hilpold schließt die Publikation mit Betrachtungen zu den Minderheiten in der Europäischen Union ab. Pfeil zeichnet den langen Weg der Etablierung von Belangen der Minderheiten im Europa vor der Wende auf, von verworfenen Initiativen zur Ergänzung der Europäischen Menschenrechtskonvention in den 60er-Jahren bis zum Entstehungsprozess der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Die KSZE/OSZE bewertet sie für die Zeit nach 1989 als Schrittmacherin des Minderheitenschutzes. Der Europarat institutionalisierte ihn schließlich völkerrechtlich in Gestalt der Sprachencharta und des Rahmenübereinkommens. Weiterhin offen bleibt die Einbindung des Minderheitenschutzes in die Menschenrechtskonvention. Der Auftrag des Wiener Gipfels von 1993 für ein Zusatzprotokoll wurde nicht ausgeführt. Hilpold stellt fest, dass der Problembereich des Minderheitenschutzes in der EU lange Zeit totgeschwiegen wurde. Förderungen von Minderheitensprachen (Europäisches Büro für wenig gesprochene Sprachen) und Regionalförderung bieten hier bestenfalls Ansätze. Jedoch: „Für eine unmittelbare und nachhaltige Förderung der Regional- und Minderheitensprachen im Wege der Bildungs- und Kulturpolitik ist kein breiter Konsens der Mitgliedstaaten erkennbar. Die Überzeugung, dass sprachliche Vielfalt einen Wert an sich darstellt, scheint sich erst langsam durchzusetzen.“ (S. 490) Die Schuld an einem unzureichenden Minderheitenstandard in der Europäischen Union kann man, so der Autor, nicht dem Staatenbündnis als solchem zuschieben. Entscheidend ist die Haltung der einzelnen Staaten.

Das rezensierte Werk behandelt ein weites und vielschichtiges Themenfeld historischer und aktueller Fragen im Minderheitenschutz Europas und rundet damit eindrucksvoll das von Christoph Pan und Beate Sibylle Pfeil herausgegebene Handbuch der europäischen Volksgruppen ab. Unterbelichtet bleiben im historischen Rückblick leider die diesbezüglichen, durchaus nicht einheitlich nach dem Beispiel der Sowjetunion verlaufenden Prozesse in den ehemaligen sozialistischen Staaten. Auch die Fallbeispiele zu aktuellen Entwicklungen beachten Osteuropa – etwa Ungarn, Rumänien oder die baltischen Staaten – nicht.

Ludwig Elle

Ulrike Köhler: Sprachengesetzgebung in Russland. Braumüller: Wien 2005 (Ethnos; 65), 100 S.

Der belgische Sprachsoziologe Peter Nelde formulierte einmal, dass „im Bereich der europäischen Sprachen gegenwärtig keine Kontaktsituation denkbar sei, die sich nicht auch als Sprachkonflikt beschreiben ließe“¹. Es liegt auf der Hand, dass diese Aussage in besonderem Maße auf die vielsprachige Russländische Föderation (RF) angewendet werden kann, die mehr als 170 Nationalitäten mit sehr unterschiedlichen Sprachen und Kulturen vereint. Die Juristin und Slawistin Ulrike Köhler hat sich mit ihrer Publikation

¹ Peter Nelde: Der Turmbau zu Babel. Überlegungen zu einer europäischen Sprachenpolitik. In: CIFEM news. Ausgabe 1, Villach, Juni 2001, S. 10.

die Aufgabe gestellt, die gegenwärtige rechtliche und politische Situation in Bezug auf die in der RF gesprochenen Sprachen zu analysieren. Einleitend (S. 1) verweist sie auf die in vielen Fällen hohe politische Brisanz von Sprachenpolitik und Sprachengesetzgebung, die von Auseinandersetzungen vor Verfassungsgerichten (Ortstafelkonflikt in Kärnten) bis zu Bürgerkriegen (Sinhala Only Act 1956 auf Sri Lanka) reichen können.

Verfn. geht zunächst auf die historischen Ausgangsbedingungen in der Zeit des Zarenreichs, besonders aber während der Sowjetunion, ein. Sie verweist auf die Prozesse der *korenizacija* und der Nationenbildung in den ersten Jahren der Sowjetmacht, die darauf ausgerichtet waren, „Angehörige der nichtrussischen Völker in das sowjetische Gesellschaftssystem einzubinden“ (S. 5). Nationenbildung war nicht auf die Bildung einer Nation als Staat ausgerichtet, sondern auf die Konsolidierung als Ethnikum. Dabei spielte die gemeinsame Sprache eine ausschlaggebende Rolle. „1930 existierte in der RSFSR Volksschulunterricht in 70 Sprachen, 1935 in 80 Sprachen“ (S. 5), stellt die Verfn. fest, nennt aber auch qualitative Defizite, die vor allem darin begründet waren, dass nicht ausreichend qualifizierte nichtrussische Lehrkräfte zur Verfügung standen. Vor allem war jedoch die Sprachenpolitik in starkem Maße von zentralistisch-administrativen Prozessen begleitet und hatte eine machtpolitische Ausrichtung. Köhler illustriert dies am Beispiel der künstlich geschaffenen „weißrussischen Identität“ und der Aufspaltung der Sowjetrepublik Turkestan in die Republiken Usbekistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Kirgisien, was panislamistischen Bestrebungen entgegenwirken sollte.

Als einen der wichtigsten Aspekte würdigt Köhler die Entwicklung von bis dahin wenig oder nicht erforschten Sprachen – vor allem hinsichtlich der Verschriftlichung und Entwicklung von Lexik und Orthographie – in den 1920/30er-Jahren. „Für 48 Sprachen der sowjetischen Nationen und Völkerschaften wurden in dieser Zeit Schriftsysteme entwickelt. [...] Das Ziel dieser Sprachenpolitik war die Zurückdrängung des Russischen aus dem öffentlichen Bereich und die Einführung der Sprache der Titularnation als Amtssprache, und zwar innerhalb weniger Jahre.“ (S. 8) Ein weiterer sprachpolitischer Prozess war die Umstellung von 70 Sprachen auf das lateinische Alphabet. Es existierten Überlegungen, selbst das Russische auf die lateinische Schrift umzustellen, um nach dem Sieg der Weltrevolution für alle sozialistischen Nationen ein einheitliches Schriftsystem zu gewährleisten.

Diese Stalin'sche Sprachenpolitik änderte sich 1937 abrupt und grundlegend. Mit dem Sieg der Weltrevolution wurde nun nicht mehr gerechnet; mit wenigen Ausnahmen wurden die Sprachen daher auf das Kyrillische umgestellt. Dies sollte die Alphabetisierung ebenso erleichtern wie den Russischunterricht, war aber auch Ausdruck der Abschottung der Sowjetunion von der feindlich gesinnten Außenwelt (S. 9). Jetzt bestand die Perspektive in der „Herausbildung des Sowjetpatriotismus auf der Grundlage des russischen Patriotismus“ (S. 10). Sowohl unter Stalin und Chruschtschow als auch unter Breschnew wurde diese auf Russifizierung ausgerichtete Sprachenpolitik weitergeführt. Es galt das Konzept des Sowjetvolks mit Russisch als zweiter Muttersprache (= Zweisprachigkeit der Nichtrussen). Verfn. zeigt aber auch an weniger bekannten Fakten, dass an die Verwirklichung dieses Konzepts regional durchaus differenziert und mit Zugeständnissen herangegangen werden musste. Während Russisch in der Sowjetgesellschaft nie einen offiziellen rechtlichen Status als Staatssprache erhielt, besaßen diesen laut jeweiliger Verfassung die Sprachen der Titularnationen Georgiens, Armeniens und Aserbaidschans. Versuche, dies im Zuge von Verfassungsänderungen aufzuheben, scheiterten am massiven Widerstand der betroffenen Republiken. Die Ablehnung der jahrzehntelangen Russifizierungspolitik führte in den letzten Jahren der Perestrojka zu

einer Vielzahl sprachrechtlicher Regelungen in den Unionsrepubliken (Sprachengesetze in allen Unionsrepubliken zwischen Januar 1989 und Januar 1991). Lediglich in einigen dieser Gesetze blieb das Russische noch als Mittel „der interethnischen Kommunikation“ bzw. als „offizielle Sprache der Union“ verankert.

Ein weiteres Kapitel der Arbeit ist der territorialen und ethnischen Zusammensetzung der RF gewidmet. Sehr informativ dargestellt wird die außerordentliche Differenziertheit in der ethnischen und sprachlichen Struktur der Bevölkerung anhand ausgewählter Daten und Fakten der 2002 erstmals nach dem Zerfall der UdSSR durchgeführten Volkszählung. In einem weiteren Abschnitt wird auf die völkerrechtlichen Grundlagen der Sprachengesetzgebung mit den Kernelementen Nicht-Diskriminierung und Recht auf Bewahrung der kulturellen und sprachlichen Identität eingegangen. Russland hat die beiden einschlägigen Europarats-Dokumente – die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sowie das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten – unterzeichnet. Damit unterliegt es, nach noch ausstehender Ratifizierung der Sprachencharta, den entsprechenden Kontroll- und Berichtsmechanismen des Europarats.

Umfassend werden die sprachrechtlichen Regelungen auf föderaler Ebene behandelt. In die Verfassung der Russländischen Föderation von 1993 wurde erstmals der Terminus „Staatssprache“ aufgenommen. Artikel 68, Absatz 1 besagt: „Die russische Sprache ist Staatssprache der Russländischen Föderation auf ihrem gesamten Gebiet.“ Im nachfolgenden Absatz 2 wird den Teilrepubliken das Recht eingeräumt, für ihr Territorium eigene Staatssprachen einzuführen, die neben dem Russischen gleichberechtigt verwendet werden können. Köhler verweist darauf, dass in weiteren gesetzlichen Regelungen Bezug auf die Staatssprache bzw. die Mehrsprachigkeit genommen wird. Als maßgeblich hebt sie jedoch das bereits 1991 verabschiedete Sprachengesetz „Über die Sprachen der Völker der RSFSR“ hervor. Dieses Gesetz regelt den Gebrauch der Sprachen auf den verschiedenen politischen Ebenen, in Organisationen, Institutionen und Unternehmen, aber auch die Verwendung der Sprachen bei der Bezeichnung geographischer Objekte, Straßenschilder, Hinweiszeichen und den Sprachgebrauch im internationalen Verkehr Russlands. Ein Artikel ist der Verantwortlichkeit bei Verstößen gegen das Sprachengesetz gewidmet. Verfn. stellt fest, dass die gewährten Rechte nicht an eine bestimmte Mindestgröße eines Volkes gebunden sind (der im Gesetz verwendete Begriff Volk wird an keiner Stelle definiert). Als problematisch behandelt sie die in einer Novelle im Jahr 2002 aufgenommene Regelung, wonach die Kyrilliza als Schrift nicht nur der russischen, sondern auch aller anderen Staatssprachen der Republiken festgelegt ist. Andere Schriften können nur durch ein Gesetz der Föderation zugelassen werden. Begründet wird diese Regelung damit, dass ein einheitlicher geopolitischer, wirtschaftlicher und kultureller Raum sowie ein einheitlicher Bildungsraum gewährleistet bleiben soll. Kritiker der Kyrilliza-Regelung argumentieren mit deren Verfassungswidrigkeit hinsichtlich der Wahl der eigenen Staatssprache in den Republiken, zu deren grundlegendem Bestandteil die Schrift gehöre. Diese Position wird auch vom Beratenden Ausschuss des Europarats für das Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten geteilt, obgleich dieses Abkommen die Frage der Schrift nicht direkt anspricht.

Köhler geht im Folgenden auf die Sprachengesetze der Republiken der RF aus den 90er-Jahren ein. Bereits in ihren Verfassungen haben die Republiken eigene Staatssprachen bestimmt; darüber hinaus wurden meist noch Sprachengesetze erlassen. Solche Gesetze fehlen nur in den Republiken Karelien, Dagestan, Nordossetien und Tschetschenien. Die jeweiligen Sprachengesetze sind ähnlich dem der RF aufgebaut. Sie re-

geln den Status der Sprache der Titularnation (teils auch weiterer Sprachen) als Staatssprache(n) der Republik und behandeln den Gebrauch von Sprachen in solchen Bereichen wie Unterricht, Gesetzgebung, Organe der Staatsgewalt, Medien, Wirtschaft usw. „[...] auf den ersten Blick sehen die Sprachengesetze der Republiken also sehr ähnlich aus – bei genauerer Betrachtung ergeben sich aber im Detail recht unterschiedliche Lösungen in der Sprachenfrage.“ (S. 52) In den folgenden Abschnitten der Edition werden einige markante Gemeinsamkeiten und Unterschiede dargestellt und zusammenfassend kommentiert. Dabei leitet Verfn. zugleich zum nachfolgenden Abschnitt über, indem sie feststellt: „Die Sprachengesetze entstanden während beziehungsweise nach dem Zerfall der Sowjetunion, also in einer politisch instabilen Phase, die die dezentralen Kräfte für sich zu nutzen wussten.“ (S. 72) Seit der Machtübernahme Putins versucht die Moskauer Zentrale wieder, die Autonomiebestrebungen der Föderationssubjekte – und seien sie auch „nur“ sprachlicher Natur – zurückzudrängen. Als Mittel dazu dient nicht zuletzt der Gesetzentwurf „Über die Staatssprache der RF“ (S. 72). Verfn. stellt die wesentlichen inhaltlichen Aspekte des Gesetzentwurfs nach der ersten und zweiten Lesung dar und kommentiert das Dokument als Versuch, auf zwei Phänomene zu antworten: „Erstens auf die Bemühungen der Republiken der RF seit dem Zerfall der Sowjetunion, ihre Titularsprachen aufzuwerten und möglichst das Russische aus dem öffentlichen Leben in ihrem Territorium zurückzudrängen. [...] Zweitens soll das Eindringen von Entlehnungen aus Fremdsprachen (vor allem Anglizismen) und aus russischen substandardsprachlichen Varietäten (Jargon-, Prostoretschie-Ausdrücke) in die alltägliche Sprache vor allem der Massenmedien hintangehalten werden.“ (S. 78) Zur Realisierung des letztgenannten Ziels waren im ersten Entwurf sogar strafrechtliche Konsequenzen vorgesehen. Ulrike Köhler charakterisiert zusammenfassend den differenzierten rechtlichen Status der Sprachen in der RF (Russisch als Staatssprache der RF, Staatssprachen der Republiken, örtliche offizielle Sprachen, Titularsprachen, die rechtlich nicht als Staatssprachen deklariert sind, sowie die Sprachen der kleinen indigenen Völker). Letztere genießen gemäß dem Gesetz über die Rechte der kleinen indigenen Völker eine bevorzugte Stellung (etwa im Sinne der Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen in der diesbezüglichen Charta des Europarats) und sollen entsprechend gefördert werden.

Im abschließenden Kapitel „Ausblick“ stellt Verfn. fest, dass auch das künftige Schicksal der nichtrussischen Sprachen in der RF sehr von den politischen Machtverhältnissen abhängig sein wird. Das Interesse der Russen an der Stärkung des Russischen geht hauptsächlich auf die Sorge um Erhaltung der Einheit des Staates zurück, wogegen die Abwehr von „Verunreinigungen des Russischen“ weniger politisch, sondern mehr sprachpuristisch bewertet werden. Von Bedeutung für die weitere Entwicklung wird auch sein, dass sich Russland den Kriterien der internationalen Staatengemeinschaft unterworfen hat. Der Gesetzentwurf „Über die Staatssprache der Russländischen Föderation“ ist im Anhang zu dieser lesenswerten Publikation in russischer Sprache wiedergegeben.

Ludwig Elle